

ANLAGE

ZUM ERLASS ZU TEXTBAUSTEINEN FÜR ANTRAG, GENEHMIGUNG UND NACHWEIS DER VERWENDUNG IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

Version	Datum/ Bemerkungen
1.0	22.03.2023 Veröffentlichung des Erlasses
1.1	15.05.2023 Überarbeitung nach Anmerkungen der Zwischengeschalteten Stellen
1.2	22.06.2023 Überarbeitung nach Anmerkungen der Zwischengeschalteten Stellen sowie Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung
1.3	21.12.2023 Zusammenfassung diverser Ergänzungen zur Version 1.2 sowie Überarbeitung nach Anmerkungen der Zwischengeschalteten Stellen
1.4	01.10.2024 Überarbeitung nach Anmerkungen der Zwischengeschalteten Stellen und des Datenschutzbeauftragten des Ministeriums der Finanzen, Überarbeitung der Klimaverträglichkeitsprüfung

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise	4
2.	Strukturfondsrechtliche Rechtsgrundlagen	5
3.	Anzeige der Beteiligung der Fonds	6
4.	Angaben der Antragsteller und Begünstigten zur Gewährleistung angemessener Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e und Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060	6
4.1	Grundsätzliche Angaben	6
4.2	Vorgaben zur Klimaverträglichkeit für Vorhaben aus dem Programm EFRE/JTF	8
5.	Veröffentlichung der Förderung, Regelungen zum Datenschutz	9
6.	Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation beim Einsatz der Fonds	10
6.1	Information in Unterlagen und Kommunikationsmaterial	11
6.2	Anbringen eines Plakats	11
6.3	Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel	11
6.4	Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Euro übersteigen	12
6.5	Nutzungsrechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial	12
7.	Aufbewahrung gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060	13
8.	Gemeinsame Output- und Ergebnis-Indikatoren (einschließlich Teilnehmer-Monitoring) gemäß Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060	14
8.1	Grundsätzliche Regelungen	14
8.2	Erhebung von Teilnehmer-Daten zur Berichterstattung der gemeinsamen Indikatoren	15
9.	Beihilferegulungen	19
9.1	de-minimis-Beihilfen	19
9.2	AGVO-Beihilfen	20
9.3	DAWI-Beihilfen	20
10.	Förderung in Form von Pauschalierungen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen)	20
10.1	Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060	21
10.2	Pauschalbeträge nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060	21
10.3	Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätze) nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060	22
10.4	Alle Arten von Pauschalierungen	22
11.	Dauerhaftigkeit	23
12.	Verlagerung	24
13.	Elektronische Kommunikation mit den Begünstigten	25
14.	Eigenerklärungen der Antragsteller	26
14.1	Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060	26
14.2	Erklärung zum Vorhabenbeginn	27
14.3	Erklärung zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens bei Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen	28

14.4	KMU-Erklärung	28
14.5	Erklärung des Unternehmens zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“	29
14.6	Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe	31
15.	Anhänge	32
	Anhang 1: Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)	33
	Anhang 2: Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturmaßnahmen	43
	Anhang 7: Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	44
	Anhang 8: Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn	49
	Anhang 9: Mitteilung der Kommission zum Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (2003/C 118/03)	54
	Anhang 10: Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe	55

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgend festgelegten Textbausteine gelten primär für Zuwendungen. Für alle anderen **Formen der Genehmigung** von Fördervorhaben, wie z. B. Zuweisungsschreiben, Verträge, sind sie jedoch soweit sachlich relevant, sinngemäß anzuwenden.

Sie betreffen Sachverhalte, die ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV zu § 44 LHO) bzw. Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) und den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) im Antragsformular, in der Genehmigung der Förderung und in den zahlenmäßigen Nachweisen oder im Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) für Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 aufzunehmen sind, um den unionsrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Die für alle Vorhaben allgemeingültigen – die ANBest-P/ANBest-Gk **ergänzenden und abweichenden** – Nebenbestimmungen zu den Fördergenehmigungen sind in **Anhang 1 dieses Erlasses** aufbereitet und in dieser Form den Begünstigten als Anlage zum Zuwendungsbescheid ihres Vorhabens beizufügen bzw. - sofern zutreffend - sinngemäß in allen anderen Formen der Genehmigung anzuwenden. Die dem Anhang 1 anhängige Anlage des Musters für die Vergabeübersicht kann programmspezifisch angepasst werden. Es ist aber sicherzustellen, dass alle darin geforderten Angaben von den Begünstigten abgefragt werden.

Im Zusammenhang mit dem Zulassen eines förderunschädlichen Vorhabenbeginns ab Antragstellung wird vorsorglich noch einmal auf die Verpflichtung der Bewilligungsstellen zur angemessenen und rechtzeitigen Information der Antragsteller hingewiesen. Die Antragsteller sind über die Rechte und Pflichten aufzuklären, die bereits zwingend mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn einzuhalten sind. Siehe dazu Punkt 14.2 dieses Erlasses.

Sofern die Förderung von Begünstigten an einen Dritten weitergeleitet wird, ist sicherzustellen, dass die relevanten Textbausteine auch diesem zur Kenntnis und Anwendung mitgeteilt werden.

Darüber hinaus sind nachfolgende Textbausteine in die Antragsformulare, Genehmigungen oder Dokumente zum Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (z. B. Formular zum Nachweis der Verwendung, Sachbericht, letzte Mittelanforderung oder zahlenmäßiger Nachweis), soweit zutreffend, aufzunehmen.

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Hinweisen sowie in den Bearbeitungshinweisen zu den Textbausteinen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Bewilligungsstellen haben zur Wahrung der geschlechtergerechten Sprachform in die Genehmigung der Förderung, folgende Gleichstellungsklausel aufzunehmen: „Personen-

und Funktionsbezeichnungen in diesem Bescheid sowie in den anliegenden Nebenbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“ Beim Erstellen weiterer Dokumente ist ebenfalls die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten. In Vordrucken sind dabei gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt entweder die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen oder es ist eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform zu wählen.

2. Strukturfondsrechtliche Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen¹ sind in der Genehmigung zu benennen:

- a) die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- b) **nur bei Finanzierung mit EFRE-Mitteln mit dem Ziel Wachstum und Beschäftigung:** die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1058) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- c) **nur bei der Finanzierung mit ESF+-Mitteln:** die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057) sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- d) **nur bei der Finanzierung mit JTF-Mitteln:** die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1056) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Die benannten Verordnungen sind im Vademecum der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF veröffentlicht unter <https://www.efreporter.de/confluence/display/VADE/2.+Rechtsgrundlagen>.

3. Anzeige der Beteiligung der Fonds

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Anzeige der Beteiligung der Fonds hat gemäß Artikel 46 Verordnung (EU) 2021/1060 zu erfolgen.

Textbaustein für die Genehmigung:

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert [alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens:] finanziert.

4. Angaben der Antragsteller und Begünstigten zur Gewährleistung angemessener Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e und Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060

4.1 Grundsätzliche Angaben

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Für die Verwaltung der Programme EFRE/JTF und ESF+ sind gemäß Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 eine Vielzahl von Daten für Begleitung, Evaluierung, Finanzmanagement und Überprüfungen notwendig. Daher sind durch die Bewilligungsstelle folgende Daten von den Antragstellern und Begünstigten zu erheben.

Folgende Daten sind in geeigneter Weise mit dem Antrag zu erheben:

Daten	Bemerkungen
Zusätzliche Angaben zum Antragsteller	Natürliche Personen: Geburtsdatum und Ausweisnummer (z. B. Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung o. ä.) Juristische Personen: (unabhängig von deren Rechtsform ²): Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern des Antragstellers	Nachname, Vorname und Geburtsdatum Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer Angaben sind nach Artikel 3 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2015/849 für alle wirtschaftlichen Eigentümer des Antragstellers, falls vorhanden, erforderlich.

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern ist immer erforderlich, wenn es sich bei dem Begünstigten um eine juristische Person bzw. nicht natürliche Person des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Bei juristischen Personen des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Erfassung nicht erforderlich, aber optional möglich. Ist der Begünstigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts

² Gilt auch für Kommunen und Universitäten/Hochschulen.

oder eine natürliche Person, ist die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern nicht erforderlich. Ggf. ist es sinnvoll in den Antragsformularen zur Gewährung von Zuwendungen einen Hinweis aufzunehmen, dass von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder natürlichen Personen hierzu keine Angaben erforderlich sind. Die Angaben zu allen wirtschaftlichen Eigentümern sind mit dem Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung noch einmal zu aktualisieren.

Textbaustein für den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung:

Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern des Begünstigten haben sich geändert:
ja [oder] nein

Daten, wenn Antwort „Ja“	Bemerkungen
Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern des Begünstigten	Nachname, Vorname und Geburtsdatum Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer Angaben sind nach Artikel 3 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2015/849 für alle wirtschaftlichen Eigentümer des Antragstellers, falls vorhanden, erforderlich.

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Mit der Genehmigung sind der **Bewilligungszeitraum** und der **Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung** festzulegen.

Der **Bewilligungszeitraum** wird definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Begünstigte Rechtsgründe für die Leistung von förderfähigen Ausgaben schaffen kann. Ein Rechtsgrund wird geschaffen, indem eine (z. B. vertraglich vereinbarte) Leistung tatsächlich erbracht wird. In diesem Zeitraum muss das bewilligte Vorhaben tatsächlich durchgeführt und beendet werden. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, relevanten Sachleistungen und Kosten des Begünstigten können von der Bewilligungsstelle zur Erstattung anerkannt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der Entstehung (Leistungserbringung) und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung (Rechnungsstellung) relevant. Der Bewilligungszeitraum bedeutet keine verwahrungsverfahrensrechtliche Befristung der Förderung im Sinne von § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG. Der Festlegung eines Investitionszeitraumes bedarf es daher nicht.

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein Bewilligungszeitraum sinngemäß auch für Zuweisungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung und in den Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Vorhaben im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens festzulegen.

Der **Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung** (Verwendungsnachweis) ist für alle Formen der Genehmigung entsprechend Nr. 6.1 ANBest-P/ANBest-Gk spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Wird durch die

Bewilligungsstelle programm- bzw. vorhabenspezifisch im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine andere Frist festgelegt, darf dieser Zeitpunkt aber nicht später als mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats liegen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle zu fördernden tatsächlichen Ausgaben (Realkostenprinzip) vom Begünstigten gezahlt sein.

4.2 Vorgaben zur Klimaverträglichkeit für Vorhaben aus dem Programm EFRE/JTF

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein. Eine Definition der Infrastruktur im Sinne von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 ist in den Technischen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021- 2027 vom 16.09.2021 (2021/C 373/01) enthalten.

Diese Definition wurde in einem Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Klimaverträglichkeit (Stand 14.03.2023) präzisiert. Danach sind Infrastrukturen, wie folgt, definiert:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen, die die Grundlage der Besiedlung durch den Menschen bilden und zur Unterstützung wirtschaftlicher und gemeinschaftlicher Aktivitäten oder zur Daseinsvorsorge dienen, wie beispielsweise Schulen, Kitas, Bildungsstätten, Verwaltungsgebäude, Stadthallen, Sporthallen, Bibliotheken, medizinische Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Hochschulgebäude, Museen oder andere öffentliche oder soziale Einrichtungen;
- naturbasierte Infrastrukturen im Kontext von Infrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, d. h. Umweltelemente, wie z. B. Gründächer, grüne Wände, grüne Räume, Entwässerungssysteme;
- Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen (z. B. Netze, Kraftwerke, Pipelines), Verkehr (Anlagen wie Straßen, Schienen, Häfen, Flughäfen oder Binnenschifffahrtinfrastruktur, Lade- und Betankungsinfrastruktur), Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Mobilfunknetze, Datenleitungen, Datenzentren) und Wasser (z. B. Ab-/Wasserleitungen, Speicherbecken, Abwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke);
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle (Sammelstellen, Sortier- und Recyclinganlagen, Verbrennungsanlagen und Deponien);
- sonstige materielle Vermögenswerte in einer größeren Bandbreite von Politikbereichen, die als Infrastruktur für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Kommunikation,

Notfalldiensten, Energie, Finanzen, Lebensmitteln, Regierung, Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Forschung, Katastrophenschutz, Verkehr sowie Abfall, Abwasser oder Wasser.

In Abgrenzung von der oben genannten Definition von **Infrastrukturinvestitionen** sind unter **produktiven Investitionen** gemäß Erwägungsgrund 38 zur Verordnung (EU) 2021/1058 Investitionen eines Unternehmens in Anlagegüter und immaterielle Vermögenswerte zu verstehen, die zur „Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden und damit zu Bruttoinvestition und Beschäftigung beitragen“. Produktive Investitionen sind nicht als Infrastrukturen zu betrachten.

Die Antragsteller müssen bei Anträgen auf Förderung von Infrastrukturinvestitionen nach vorstehender Definition und einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren Auskünfte zu ihren Vorhaben geben, die eine Klimaverträglichkeitsprüfung der Bewilligungsstellen ermöglichen. Zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens macht die Verwaltungsbehörde in **Anhang 2** dieses Erlasses Vorgaben für die von den betroffenen Antragstellern zu erhebenden Informationen. Es ist möglich, das Formular gemäß Anhang 2 insbesondere in den Fällen, wo auf Ebene der Richtlinie/der Fördergrundsätze eine Ausnahme von der Prüfung einer Säule vorliegt, anzupassen.

5. Veröffentlichung der Förderung, Regelungen zum Datenschutz

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sind die Begünstigten gemäß Artikel 49 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 über die Veröffentlichung von Daten gemäß Artikel 49 Absatz 3 zu informieren. Darüber hinaus ist auf die Datenerhebung gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang XVII und Artikel 69 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 und Artikel 8 in Verbindung mit Anhängen I und II Verordnung (EU) 2021/1058 hinzuweisen.

Die Regelungen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz richten sich an Begünstigte im Sinne von Artikel 2 Nr. 9 Verordnung (EU) 2021/1060. Sofern ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn bereits ab Antragstellung möglich ist, muss sichergestellt sein, dass auch den Antragstellern diese Informationen zur Verfügung stehen.

Entsprechende Informationen sind durch die Bewilligungsstellen eigenverantwortlich zu erarbeiten und den Antragstellern bzw. Begünstigten zur Verfügung zu stellen (ggf. richtlinienspezifisch bereits in das Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn aufzunehmen) bzw. zu veröffentlichen.

Diese Informationen müssen hinsichtlich der Förderung aus den Europäischen Fonds folgende Mindestangaben für den Antragsteller/Begünstigten beinhalten:

➤ Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Es sind die jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Bewilligungsstelle und deren Kontaktdaten anzugeben.

➤ Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

In diesem Zusammenhang ist für die zu erhebenden Daten die jeweilige Rechtsgrundlage anzugeben. Die Erhebung der Daten erfolgt dabei aus Sicht der

Förderung aus den Europäischen Fonds u. a. auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang XVII,
- Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I und Anhang II
- Verordnung (EU) 2021/1056, Anhang III

➤ Wem gegenüber werden die Daten offengelegt und wer arbeitet mit diesen Daten?

Es wird eine Information darüber empfohlen, dass auch berechnete Institutionen Zugriff haben. Dies sind aus Sicht der Förderung aus den Europäischen Fonds insbesondere die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF, die rechnungsführende Stelle, die EU-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie von diesen beauftragte Dritte.

Es ist gemäß Artikel 49 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 zwingend darüber zu informieren, dass Angaben zu dem geförderten Vorhaben sowie den Begünstigten gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht werden.

Darüber hinaus wird eine Information darüber empfohlen, dass die berichtspflichtigen Daten in eine zentrale Datenbank (efREporter4) einfließen und damit die Grundlage für die Berichterstattung und Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission bilden.

Für die von den Begünstigten zu erarbeitenden Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden Muster im Vademecum zur Verfügung gestellt. Diese Muster sind nicht verbindlich. Sie können von den Begünstigten genutzt werden, um daraus eigene Datenschutzhinweise zu erstellen oder die relevanten Informationen zu entnehmen und in bereits vorhandene Datenschutzerklärungen einzupflegen.

6. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation beim Einsatz der Fonds

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Regelungen gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 richten sich an Begünstigte im Sinne von Artikel 2 Nr. 9 Verordnung (EU) 2021/1060.

Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 49 Absatz 6 Verordnung (EU) 2021/1060 eine weitere Regelung, die den Begünstigten bekanntzugeben ist.

Gemäß Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 – sowie Anhang IX sind folgende Regelungen zu treffen.

Bei der Verwendung der Begriffe „finanziert“ bzw. „kofinanziert“ gemäß Artikel 50 und Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 ist folgende Regelung zu beachten. Bei der Unterscheidung kofinanziert/finanziert wird auf die Höhe der Gesamtförderung abgestellt. Die Finanzierung aus Mitteln der Programme EFRE/JTF und ESF+ wird immer als Einheit aus EFRE-, JTF- oder ESF+- Mitteln und nationalem Finanzierungsanteil betrachtet. Bei vollfinanzierten Fördervorhaben (100 % Förderung, kein Eigenanteil des Begünstigten) ist daher „**finanziert**“ zu verwenden. Bei allen anderen Vorhaben (Gesamtfinanzierung =

Förderung **und** Eigenanteil des Begünstigten bzw. Beteiligung Dritter) ist „**kofinanziert**“ zu verwenden.

Allgemeingültige Nebenbestimmungen zur Publizität sind in Anhang 1 zur Anlage des Erlasses geregelt.

6.1 Information in Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Zu Verpflichtungen der Begünstigten in Bezug auf die Information in Unterlagen und Kommunikationsmaterial wurden entsprechende allgemeine Regelungen in **Anhang 1** dieses Erlasses aufgenommen (siehe Punkt 8.1).

6.2 Anbringen eines Plakats

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Es ist Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten.

Der nachfolgende Textbaustein ist grundsätzlich immer zu verwenden bei:

- allen Vorhaben, in denen **keine** Sachinvestitionen oder Ausrüstungen gefördert werden, unabhängig von der Höhe der Gesamtausgaben,
- oder
- Vorhaben, in denen Sachinvestitionen oder Ausrüstungen gefördert werden und deren Gesamtausgaben im **ESF+ und JTF 100 000 Euro** bzw. Vorhaben im **EFRE 500 000 Euro** nicht übersteigen.

Dieser Textbaustein findet keine Anwendung bei aus dem **ESF+**-geförderten Vorhaben, wenn der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

Textbaustein für die Genehmigung:

Es ist unverzüglich wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert [alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert] von der Europäischen Union“) durch Sie anzubringen, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird. Es ist an einer öffentlich sichtbaren Stelle zu platzieren, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes. Eine gleichwertige elektronische Anzeige ist möglich.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Foto) die Sichtbarkeit des Plakates bzw. der elektronischen Anzeige nachweisen.

6.3 Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Es ist Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten.

Der nachfolgende Textbaustein ist immer zu verwenden bei Vorhaben, in denen Sachinvestitionen oder Ausrüstung gefördert werden und deren Gesamtausgaben 500 000 Euro (EFRE) bzw. 100 000 Euro (ESF+ und JTF) übersteigen.

Textbausteine für die Genehmigung:

Durch Sie ist unverzüglich nach der Genehmigung (sofern Sie bereits mit dem Vorhaben begonnen haben) oder dem tatsächlichen Beginn des Vorhabens **[alternativ: nach Installation der beschafften Ausrüstung]** am Durchführungsort Ihres Vorhabens an einer deutlich sichtbaren Stelle ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen.

Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist durch Sie bis zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel ein Bauschild mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und Hinweis „Kofinanziert **[alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert]** von der Europäischen Union“) anzubringen.

Das langlebige Schild oder die Tafel müssen folgende Informationen enthalten:

- die Bezeichnung sowie die Beschreibung des Vorhabens,
- das Signet-Paar mit dem Logo (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert **[alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert]** von der Europäischen Union“.

Sie müssen durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation (z. B. Foto, Rechnung) das Anbringen des Schildes/der Tafel nachweisen.

6.4 Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Euro übersteigen

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Es ist Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. In den genannten Fällen hat zwingend eine frühzeitige Einbindung der Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Bei diesen Vorhaben ist nachfolgender Textbaustein zu verwenden.

Textbaustein für die Genehmigung:

Es ist durch Sie eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme unter rechtzeitiger Einbindung der Europäischen Kommission und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu organisieren. Diese Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle **[alternativ konkrete Bezeichnung der Stelle]** umzusetzen.

6.5 Nutzungsrechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Es ist gemäß Artikel 49 Absatz 6 Verordnung (EU) 2021/1060 sicherzustellen, dass Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt wird und der Europäischen Union eine unentgeltliche,

nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilt wird. Entsprechende Regelungen wurden in Anhang 1 dieses Erlasses aufgenommen.

7. Aufbewahrung gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Regelungen zur Aufbewahrung richten sich in erster Linie nach strukturfondsrechtlichen Regelungen. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften (siehe Nr. 5.5 ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen gemäß Anhang 1).

Textbaustein für Schreiben an die Begünstigten nach der Prüfung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung:

Sie haben sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zum Vorhaben gemäß [Nr. 5.5 und Nr. 5.5.1 der ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen; alternativ: Benennung der konkreten Fundstelle in der Genehmigung] mindestens bis zum [Datum der Aufbewahrung] nach Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 aufzubewahren.

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Ergänzend zu den Aufbewahrungspflichten, die aus Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 und den ANBest-P/ANBest-Gk ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen (Anhang 1) resultieren, ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung darüber hinaus Anforderungen an die Umsetzung der Aufbewahrungspflichten der Bewilligungsstellen und der Begünstigten bei der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+.

Werden personenbezogene Teilnehmerdaten in Papierform erhoben und anschließend in ein IT-System übertragen, sind die Papierdokumente nach der elektronischen Datenerfassung und der nachweislich dokumentierten Überprüfung der Korrektheit der Datenübertragung zu vernichten. Dies betrifft Teilnehmerfragebögen, deren Daten bereits vollständig im efREporter4 erfasst sind. Die physische Vernichtung hat unverzüglich und hinreichend sicher zu erfolgen. Werden die Teilnehmerdaten mittels Importdatei zur Verfügung gestellt, ist diese in einem geschützten Datenraum (Zugriffsrechte nur für berechtigte Bearbeiter/-innen) nur in der jeweils letzten Fassung aufzubewahren. Nach der abschließenden Prüfung des Vorhabens ist auch die letzte Fassung der Importdatei unverzüglich zu vernichten.

Textbaustein für die Genehmigung von Vorhaben, bei denen die ausgefüllten Teilnehmerfragebögen beim Begünstigten aufbewahrt werden:

Sie sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese Daten für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Sie haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebögen für Teilnehmer unverzüglich physisch und hinreichend sicher auf Anweisung der Bewilligungsstelle, jedoch spätestens nach der abschließenden Prüfung Ihres Vorhabens, vernichtet werden.

[Nur bei Verwendung der Excel-Import-Funktion:] Die Excel-Importdateien zum „Teilnehmer-Monitoring“ sind in einem geschützten Datenraum (Zugriffsrechte nur für berechtigte

Bearbeiter) nur in der jeweils letzten Fassung aufzubewahren und unverzüglich nach der abschließenden Prüfung zu vernichten.

8. Gemeinsame Output- und Ergebnis-Indikatoren (einschließlich Teilnehmer-Monitoring) gemäß Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Der Begleitausschuss sowie die Europäische Kommission sind gemäß Artikel 18 sowie Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 12 Verordnung 2021/1056, Artikel 17 Verordnung (EU) 2021/1057 und Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/1058 regelmäßig über Beiträge und Leistungen der Programme zu informieren. Indikatoren sind damit Bestandteil der zahlungsbegründenden Daten.

Die zu erhebenden Indikatoren sind im Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056, Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 und Anhang I Verordnung (EU) 2021/1058 sowie in den Programmen EFRE/JTF³ und ESF +⁴ beschrieben.

Gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sind mindestens zweimal jährlich (zum 31.01. und 31.07.) kumulative Daten für jedes Programm zu übermitteln.

Das heißt, Übermittlung:

- a) der Anzahl der ausgewählten Vorhaben, ihrer förderfähigen Gesamtkosten, des Beitrages aus den Fonds und der von den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention;
- b) der Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben (Soll-Werte) sowie der mit den Vorhaben erreichten Werte (Ist-Werte).

Die Soll-Werte sind im Rahmen der Antragstellung zu erheben. Die konkreten Regelungen dazu trifft der Erlass Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027. Es wird auch kein **einheitlicher Textbaustein für die Antragstellung vorgegeben**, da die zu erhebenden Indikatoren in den verschiedenen Förderprogrammen sehr unterschiedlich sein können. Die Bewilligungsstellen haben selbst Vorkehrungen zu treffen, dass in den Wettbewerbsbeiträgen zum Auswahlverfahren bzw. Förderanträgen Aussagen über die Zielwerte (Soll-Indikatoren) zu den programmspezifischen Indikatoren getroffen werden.

Die Erfassung der Ist-Werte richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Die Erhebungs- und Erfassungszeitpunkte regelt der Erlass für die Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben.

8.1 Grundsätzliche Regelungen

Textbaustein für die Genehmigung:

Zur Überprüfung der Leistung und Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens haben Sie gemäß Artikel 18 sowie Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 17 Verordnung (EU) 2021/1057

³ Siehe im Vademecum veröffentlichtes Programm EFRE/JTF.

⁴ Siehe im Vademecum veröffentlichtes Programm ESF+.

[alternativ bei JTF geförderten Vorhaben: Artikel 12 Verordnung 2021/1056 bzw. EFRE: Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/1058] und Nr. 4.2 der ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen [Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid benennen] Daten zu den folgenden Indikatoren [alternative Benennung der für das jeweilige Förderprogramm relevanten Indikatoren] zu erheben und der Bewilligungsstelle zum [Zeitpunkt/-e der Berichterstattung einfügen] zu berichten.

8.2 Erhebung von Teilnehmer-Daten zur Berichterstattung der gemeinsamen Indikatoren

Gemäß Artikel 2 Nr. 40 Verordnung (EU) 2021/1060 wird „Teilnehmer“ wie folgt definiert: „Ein „Teilnehmer“ ist eine natürliche Person, die unmittelbar von einem Vorhaben profitiert, jedoch nicht für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung des Vorhabens zuständig ist (...).“

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Nachfolgende Textbausteine und somit die Erhebung von Teilnehmerdaten gelten **nicht** für:

- Vorhaben, die in erster Linie der Verbesserung von Strukturen dienen,
- individuelle Kurzberatungen (maximal 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen),
- kollektive Informationsveranstaltungen (maximal 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag) oder
- Veranstaltungen (auch mehrtägig) mit Eventcharakter und Laufpublikum z. B. Open-Door-Veranstaltungen.

Die Fragebögen für Teilnehmer zum Eintritt und zum Austritt sind als verbindliche Anlage in das Antragsformular aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht bei der Förderung von ESF+-geförderten Vorhaben im Bereich soziale Integration und Teilhabe unter CLLD. Hier entfällt die Datenerhebung zum Austritt. Es gibt weder einen Fragebogen zum Austritt noch die Verbleibsdatenerhebung durch einen externen Sachverständigen/Evaluator nach sechs Monaten. Die konkreten Regelungen sind dazu im Erlass Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben veröffentlicht.

Sofern keine Ausnahmeregelungen für das Förderprogramm hinsichtlich des förderunschädlichen Vorhabenbeginns bestehen und mit den Vorhaben ab Antragstellung begonnen werden darf, ist Vorsorge für die vollständige Datenerhebung zu treffen. Sofern mit der Richtlinie bzw. den Fördergrundsätzen festgelegt ist, dass Vorhaben ausnahmsweise erst mit ihrer Genehmigung begonnen werden dürfen, erfolgt diese Information erstmals als Nebenbestimmung mit der Genehmigung.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Textbausteine für den Antrag für ESF+-geförderte Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD gesondert dargestellt.

Textbaustein für den Antrag (ESF+- und JTF-Vorhaben):

Zur Überprüfung der Leistung und der Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogramms **[Benennung des Förderprogramms oder Verweis auf Stelle, wo das Programm im Antrag bereits genannt ist]** werden Daten von den Teilnehmern erhoben. Dies erfolgt gemäß Artikel 17 und Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 sowie Artikel 12 und Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 (sofern es sich um eine teilnehmerbezogene Maßnahme handelt). Die Erhebung erfolgt mittels Fragebogen für Teilnehmer jeweils zum Eintritt und zum Austritt sowie ggf. im Rahmen einer ergänzenden Erhebung durch einen externen Dienstleister sechs Monate nach Ende des Vorhabens (Verbleibsdatenerhebung zur Ermittlung längerfristiger Ergebnisse durch die Teilnahme). Bis auf diejenigen Fragen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Pflichtangaben, deren vollständige Angaben erforderlich sind. Der Fragebogen bei Eintritt in ein ESF+- oder JTF-gefördertes Vorhaben inklusive Ausfüllhilfe zum Fragebogen sowie der Fragebogen zum Austritt aus einem ESF+- oder JTF-geförderten Vorhaben sind mir/uns bekannt. Die entsprechende Datenerhebung werde ich/werden wir ab dem tatsächlichen Beginn und entsprechend dem zeitlichen Verlauf meines/unseres Vorhabens veranlassen.

Textbaustein für den Antrag (CLLD-Vorhaben):

Zur Überprüfung der Leistung und der Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogramms **[Benennung des Förderprogramms oder Verweis auf Stelle, wo das Programm im Antrag bereits genannt ist]** werden Daten von Teilnehmern erhoben. Dies erfolgt gemäß Artikel 17 und Anhang II Verordnung (EU) 2021/1057 mittels Fragebogen für Teilnehmer jeweils zum Eintritt. Bis auf diejenigen Fragen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Pflichtangaben, deren vollständige Angaben erforderlich sind. Der Fragebogen für Teilnehmer bei Eintritt in ein ESF+-gefördertes Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD inklusive Ausfüllhilfe zum Fragebogen sind mir/uns bekannt. Die entsprechende Datenerhebung werde ich/werden wir ab dem tatsächlichen Beginn meines/unseres Vorhabens veranlassen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Bei Vorhaben, deren förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab Antragstellung zugelassen ist und aus verwaltungstechnischen Gründen der Fragebogen für Teilnehmer zum Eintritt bereits ausgefüllt mit dem Antrag vorzulegen ist (in der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen geregelt), ist folgender abweichender Textbaustein zu verwenden:

Textbaustein für den Antrag (ESF+- und JTF-Vorhaben):

Zur Überprüfung der Leistung und der Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogramms **[Benennung des Förderprogramms oder Verweis auf die Stelle, wo das Programm im Antrag bereits genannt ist]** werden Daten von den Teilnehmern erhoben. Dies erfolgt gemäß Artikel 17 und Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 sowie Artikel 12 und Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 (sofern es sich um eine teilnehmerbezogene Maßnahme handelt). Die Erhebung erfolgt mittels eines Fragebogens für Teilnehmer jeweils zum Eintritt und zum Austritt sowie ggf. im Rahmen einer ergänzenden Erhebung durch einen externen Dienstleister sechs Monate nach Ende des Vorhabens (Verbleibsdatenerhebung zur Ermittlung längerfristiger Ergebnisse durch die Teilnahme) erhoben. Bis auf diejenigen Fragen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Pflichtangaben, deren vollständige Angaben

erforderlich sind. Die Anlage **[Nr. der Anlage/-n zum Zuwendungsbescheid]** „Fragebogen bei Eintritt in ein ESF+- oder JTF- gefördertes Vorhaben“, inklusive Ausfüllhilfe zum Fragebogen, liegt dem Antrag bei. Der Fragebogen zum Austritt aus einem ESF+- oder JTF-geförderten Vorhaben, inklusive Ausfüllhilfe zum Fragebogen, ist mir/uns bekannt. Die Datenerhebung zum Austritt aus dem Vorhaben werde/n ich/wir entsprechend dem zeitlichen Verlauf meines/unseres Vorhabens veranlassen.

Textbaustein für den Antrag (CLLD-Vorhaben):

Zur Überprüfung der Leistung und der Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogramms **[Benennung des Förderprogramms oder Verweis auf die Stelle, wo das Programm im Antrag bereits genannt ist]** werden Daten von den Teilnehmern erhoben. Dies erfolgt gemäß Artikel 17 und Anhang II Verordnung (EU) 2021/1057. Die Erhebung der Daten erfolgt mittels eines Fragebogens für Teilnehmer zum Eintritt in das Vorhaben. Bis auf diejenigen Fragen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Pflichtangaben, deren vollständige Angaben erforderlich sind. Die Anlage **[Nr. der Anlage/-n zum Zuwendungsbescheid]** „Fragebogen bei Eintritt in ein ESF+-gefördertes Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD“, inklusive Ausfüllhilfe zum Fragebogen, liegt dem Antrag bei. Die entsprechende Datenerhebung werde ich/werden wir ab dem tatsächlichen Beginn meines/unseres Vorhabens veranlassen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Nachfolgender Textbaustein ist in alle Genehmigungen aufzunehmen, unabhängig davon, wann ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn zugelassen ist. Für Teilnehmer von ESF+-geförderten Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD sind die Daten nur mittels Fragebogen für Teilnehmer zum Eintritt zu erheben. Ein Fragebogen für Teilnehmer zum Austritt sowie die Verbleibsdatenerhebung nach sechs Monaten entfallen hier.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Textbausteine für die Genehmigung für ESF+-geförderte Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD gesondert dargestellt.

Textbausteine für die Genehmigung (ESF+ und JTF-Vorhaben):

Sie haben an der Erhebung personenbezogener Teilnehmerdaten gemäß Artikel 17 und Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 oder Artikel 12 und Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 (sofern es sich um eine teilnehmerbezogene Maßnahme handelt) mitzuwirken. Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmern am geförderten Vorhaben die Daten mittels eines Fragebogens für Teilnehmer jeweils zum Eintritt und zum Austritt erhoben werden. Diese Daten dienen der Überprüfung der Leistung und der Effizienz und der Abbildung von Ergebnissen von aus Mitteln der Europäischen Union umgesetzten Vorhaben. Hierfür haben Sie vor oder unmittelbar nach Eintritt des Teilnehmers in das Vorhaben durch den Teilnehmer jeweils den vorgegebenen Fragebogen für Teilnehmer bei Eintritt in ein ESF+- oder JTF-gefördertes Vorhaben“ (siehe Anlage **[Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid]**) ausfüllen zu lassen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer die Pflichtangaben vollständig ausfüllen.

Hierbei sind die Teilnehmer über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Spätestens vier Wochen nach dem individuellen Ende der Teilnahme bzw. Austritt des Teilnehmers aus dem Vorhaben haben Sie den „Fragebogen für Teilnehmer bei Austritt aus einem ESF+- oder JTF-geförderten Vorhaben“ (siehe Anlage **[Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid]**) durch die Teilnehmer ausfüllen zu lassen oder - sofern möglich - im Sinne der Ergebnisse des jeweiligen Teilnehmers - selbst auszufüllen.

Ferner haben Sie vorsorglich alle Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen der Erhebung einer repräsentativen Stichprobe sechs Monate nach Austritt in eine sogenannte Verbleibsdatenerhebung (längerfristige Ergebnisse durch die Teilnahme) einbezogen werden können. Die Teilnehmer werden in diesem Fall durch einen externen Sachverständigen/Evaluator zur Beantwortung einiger Fragen gesondert aufgefordert, die sich ebenfalls aus Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 oder Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 ergeben.

Textbausteine für die Genehmigung (CLLD-Vorhaben):

Sie haben an der Erhebung personenbezogener Teilnehmerdaten gemäß Artikel 17 und Anhang II Verordnung (EU) 2021/1057 mitzuwirken. Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmern am geförderten Vorhaben die Daten mittels eines Fragebogens für Teilnehmer jeweils zum Eintritt erhoben werden. Diese Daten dienen der Überprüfung der Leistung und der Effizienz der aus Mitteln der Europäischen Union umgesetzten Vorhaben. Hierfür haben Sie vor oder unmittelbar nach Eintritt des Teilnehmers in das Vorhaben durch den Teilnehmer jeweils den vorgegebenen Fragebogen für Teilnehmer bei Eintritt in ein ESF+-gefördertes Vorhaben für soziale Integration und Teilhabe unter CLLD“ (siehe Anlage **[Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid]**) ausfüllen zu lassen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer die Pflichtangaben vollständig ausfüllen.

Hierbei sind die Teilnehmer über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Sofern Sonderregelungen zur Erfassung der Teilnehmerdaten vereinbart wurden, ist der nachfolgende Textbaustein ggf. entsprechend anzupassen.

Textbaustein für die Genehmigung (wenn die Bewilligungsstelle die Funktion des efREporter4 zum Teilnehmerdatenimport nutzt):

Die Angaben zu den einzelnen Teilnehmern aus den Fragebögen sind von Ihnen in die Excel-Importdatei zu den Teilnehmerdaten (siehe Anlage **[Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid]**) zu übertragen und der Bewilligungsstelle zum **[Zeitpunkt der Berichterstattung]** vorzulegen. Die Importdatei darf grundsätzlich nur um weitere Teilnehmerdaten ergänzt werden. Änderungen an bereits übermittelten und geprüften Teilnehmerdaten sind nur nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle zulässig. Strukturelle Veränderungen an der Importdatei sind nicht gestattet. Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zur Zusammenfassung der Daten für das ESF+/JTF-Teilnehmer-Monitoring“.

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen zum Ein- und Austritt der Teilnehmer nicht nur erhoben, sondern auch zeitnah geprüft und im efREporter4 erfasst werden. Wenn mit der Verwaltungsbehörde ein Verfahren abgestimmt wurde, dass bestimmte Daten nicht direkt von den Teilnehmern zu erheben sind, so sind diese Daten aber dennoch im efREporter4 zu erfassen. Da **Outputindikatoren** zweimal jährlich berichtet werden müssen, werden Teilnehmer oder Einrichtungen in dem Jahr berichtet, in dem sie in das Vorhaben **eintreten**.

Für den Fall, dass in einem Vorhaben mehrere Kurse oder Module o. ä. angeboten werden und ein und dieselbe Person an mehr als einem Kurs oder Modul teilnimmt, ist sicherzustellen, dass diese Person nur als ein Teilnehmer erfasst wird.

Folgender optionaler Textbaustein ist hier für die Genehmigung zu verwenden:

In Ihrem Vorhaben [ggf. genaue Bezeichnung] werden mehrere Kurse [alternativ Module o. ä.] angeboten. Sie haben durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Personen, die an mehreren Kursen [alternativ Modulen o. ä.] teilnehmen, nur einmal als Teilnehmer erfasst werden. Nur bei Eintritt in den ersten Kurs [alternativ in das erste Modul o. ä.] ist daher der Fragebogen für Teilnehmer bei Eintritt in ein ESF+- oder JTF-gefördertes Vorhaben auszufüllen. Beim Austritt aus dem letzten Kurs [alternativ aus dem letzten Modul o. ä.] ist der Fragebogen für Teilnehmer bei Austritt aus einem ESF+ oder JTF-geförderten Vorhaben auszufüllen. Des Weiteren ist diesen Teilnehmern nur jeweils eine interne Teilnehmer-Nummer/-ID zuzuordnen.

9. Beihilferegungen

Hinweis für die Bewilligungsstellen:

Sofern im Rahmen der Vorhaben Beihilfen gewährt werden, werden zur Gewährleistung der Rechtssicherheit entsprechende Textbausteine, einschließlich der Nennung der Rechtsgrundlage, vorgegeben.

9.1 de-minimis-Beihilfen

Textbausteine für die Genehmigung:

Bei der bewilligten Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 Euro [alternativ 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind]. Die Beihilfen unterliegen Kumulierungsregeln, welche in der beigefügten De-minimis-Bescheinigung (Anlage [Nr. der Anlage zum Zuwendungsbescheid]) zu diesem Bescheid dargestellt sind.

Der Subventionswert des Zuschusses beträgt: [konkreter Betrag] Euro.

9.2 AGVO-Beihilfen

Textbaustein für die Genehmigung:

Bei der Ihnen gewährten Förderung handelt es sich um eine Beihilfe für [konkrete Benennung der einschlägigen Beihilfe, bspw. Forschung, Entwicklung und Innovation] entsprechend Artikel [einschlägigen Artikel der AGVO benennen, z. B. Artikel 25] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Ggf. sind spezielle Regelungen zu ergänzen (z. B. Regelungen zu maximalen Gesamtbeträgen der Beihilfe gemäß Artikel 28 AGVO).

9.3 DAWI-Beihilfen

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Für DAWI-Beihilfen wird kein allgemein gültiger Textbaustein vorgegeben, da verschiedene Rechtsgrundlagen greifen können (z. B. DAWI De-minimis oder DAWI Freistellungsbeschluss). Entsprechende Regelungen sind förderprogrammspezifisch in die Genehmigung aufzunehmen. Im Zweifelsfall ist das für die Landesverwaltung zuständige Beihilfereferat bzw. die Verwaltungsbehörde hinzuzuziehen.

10. Förderung in Form von Pauschalierungen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen)

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis d Verordnung (EU) 2021/1060 können Förderungen in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und/oder Pauschalfinanzierungen (auch als Pauschalsätze bezeichnet) gewährt werden.

Den Begünstigten ist mit der Genehmigung mitzuteilen, welche Bedingungen erfüllt oder Ergebnisse erreicht werden müssen und welche Unterlagen zum Nachweis vorzulegen sind, um den vollen pauschalierten Förderbetrag zu erhalten. Es sind den Begünstigten gleichfalls Regelungen mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen eine Kürzung des pauschalierten Förderbetrages erfolgt (z. B. bei Pauschalbeträgen).

Grundsätzlich dürfen Förderungen in Form von Pauschalierungen nur insoweit ausgezahlt werden, wie deren Bedingungen oder Bemessungsgrundlagen erfüllt sind. Die nachfolgenden Textbausteine für die Genehmigung berücksichtigen diese Anforderung. Soweit dies für die Begünstigten zu unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen führen kann, können unter Beachtung von VV/VV-Gk Nr. 7.2, zweiter Teilsatz unter Hinweis auf VV Nr. 5.3.8/VV-Gk Nr. 5.3.3 auch Teilzahlungen oder Vorauszahlungen gemäß VV/VV-Gk Nr. 7.2 in Verbindung mit VV/VV-Gk Nr. 8.2.5 zugelassen werden. Bei Vorauszahlungen gilt abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.6 die Zuwendung als fristgerecht verwendet, soweit die im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen innerhalb des in ANBest-P Nr. 1.4/ANBest-Gk Nr. 1.2 genannten Zeitraumes dafür erfüllt sind.

Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P/ANBest-Gk kann bei Vorhaben, die ausschließlich mittels Pauschalierungen gefördert werden, auf einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk verzichtet werden. Durch die Bewilligungsstelle ist festzulegen, in welcher Form die Ausgabenbeträge aus Pauschalierungen für den Nachweis der Verwendung zu dokumentieren sind.

Die nachfolgenden Textbausteine 10.1 bis 10.3 sind in diesem Fall dahingehend anzupassen, dass diese definieren, in welcher Form die Erfüllung der Förderziele, Meilensteine bzw. Bemessungsgrundlagen **nachzuweisen** sind.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass pauschalierte Ausgaben erst dann und in der Höhe im efREporter4 erfasst werden, wie deren Förderziele, Meilensteine bzw. Bemessungsgrundlagen erfüllt sind.

10.1 Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060

Textbaustein für die Genehmigung:

Ihre Ausgaben für [konkrete Ausgabenposition/en bzw. Ausgabengruppe/n bzw. das Vorhaben] werden in Form von Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Der Kostensatz hierfür beträgt [konkreter Betrag] Euro je [spezifische Einheit/Bemessungsgrundlage].

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Sofern bei komplexeren Kosten je Einheit (z. B. Personalausgabenpauschale) umfangreichere Angaben erforderlich sind, sind diese sachgerecht zu beschreiben. Der Textbaustein ist in diesem Falle entsprechend anzupassen.

Textbaustein für die Genehmigung:

Als Zahlungsgrundlage sind folgende Unterlagen mit der Mittelanforderung [alternativ: Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis)] vorzulegen: [Benennung der einschlägigen Unterlagen, die programmspezifisch für die Überprüfung der Korrektheit der leistungsbezogenen oder ergebnisbezogenen Bemessungsgrundlage der standardisierten Einheitskosten erforderlich sind]. Die Förderung wird nur insoweit ausgezahlt, wie der Umfang der dem Kostensatz zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage nachgewiesen wird.

10.2 Pauschalbeträge nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Bewilligungsstelle muss – sofern nicht bereits mit den Förderrichtlinien bzw. Fördergrundsätzen festgelegt – im Vorfeld definieren, unter welchen Voraussetzungen der Pauschalbetrag ausgezahlt wird. Grundsätzlich gilt: Die Auszahlung des gesamten Pauschalbetrages ist an die vollumfängliche Erfüllung des definierten Ziels (ggf. Etappenziels) geknüpft! Die Auszahlungsvoraussetzungen sind dem Begünstigten konkret mitzuteilen. Bei Festlegung von Etappenzielen (Meilensteinen) sind diese als

erreichbare, messbare, nachweisbare und prüfbare Maßnahmen bzw. Leistungen zu definieren. Die Etappenziele sollen sich nicht an tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten orientieren. Das bloße Erreichen von Zeitpunkten oder Zeitfenstern ist nicht ausreichend (z. B. Auszahlung eines Teilbetrages bei Bestandskraft des Zuwendungsbescheides). Die je Meilenstein festzulegenden Auszahlungsbeträge sollten plausibel und proportional zum jeweiligen Meilenstein sein.

Textbaustein für die Genehmigung

Ihre Ausgaben für [konkrete Ausgabenposition/en bzw. Ausgabengruppe/n bzw. das Vorhaben] werden in Form eines Pauschalbetrages gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von [konkreter Betrag] Euro gewährt.

Für die Auszahlung dieses Pauschalbetrages ist das vollumfängliche Erreichen der individuellen Ziele, ggf. der Etappenziele [konkrete Benennung oder Verweis darauf] nachzuweisen. Als Nachweis sind [Benennung der Unterlagen] mit der Mittelanforderung [alternativ: Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung oder Verwendungsnachweis] vorzulegen. Sofern Sie nicht die vollumfängliche Erfüllung der Ziele [alternativ: Etappenziele] nachweisen können, wird der festgelegte Pauschalbetrag nicht ausgezahlt.

10.3 Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätze) nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060

Textbaustein für die Genehmigung:

Ihre Ausgaben für [konkrete Ausgabenposition/en bzw. Ausgabengruppe/n] werden in Form einer Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt.

Diese erfolgt in Höhe von [konkreter Betrag] % auf die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben für [Benennung der Bemessungsgrundlage der Pauschalfinanzierung] (Bemessungsgrundlage).

Die Förderung wird erst dann und nur insoweit ausgezahlt, wie die genannte Bemessungsgrundlage nachgewiesen wird.

10.4 Alle Arten von Pauschalierungen

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Nr. 3 ANBest-P/ANBest-Gk regelt die Bedingungen für die Vergabe von Aufträgen. In Anwendung von Nr. 5.3 der Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in der überarbeiteten Fassung vom 27.05.2021 ist im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen von Vergabeproofungen bei den mit einer vereinfachten Kostenoption abgegoltenen förderfähigen Ausgaben abzusehen. Gemäß den Leitlinien erstrecken sich diese grundsätzlich nicht auf die Überprüfung einzelner Rechnungen und spezifischer öffentlicher Vergabeverfahren, die den auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen erstatteten Ausgaben zugrunde liegen. Insoweit sind für nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von Nr. 3 ANBest-P abweichende Regelungen zu treffen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sollen darauf hingewiesen werden, dass sie – auch wenn keine Prüfungen der Vergabeverfahren erfolgen – ihre gesetzlichen Verpflichtungen einhalten müssen. Auch wenn die Prüfung von Vergabeverfahren für Ausgaben, die als vereinfachte Kostenoptionen abgegolten werden, bei den Bewilligungsstellen entfällt, bestehen gemäß Artikel 69 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 Pflichten zur Erhebung von Informationen über diese Vergabeverfahren. Dies betrifft Vergabeverfahren deren pauschalisierte Ausgaben dem Vorhaben direkt zuzurechnen sind (keine indirekten Kosten) und deren Auftragswert den Schwellenwert gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet. Ein entsprechender Textbaustein ist in **Anhang 1** zu diesem Erlass enthalten.

Textbaustein für die Genehmigung an Begünstigte, die nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind:

Nr. 3.1 bis 3.3 ANBest-P gelten nicht bei Aufträgen, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Kosten je Einheit [alternativ: Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen] gefördert werden.

Textbaustein für die Genehmigung an Begünstigte, die Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind:

Die Förderung in Form von Kosten je Einheit [alternativ: Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen] entbindet Sie jedoch nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3.4 ANBest-P [alternativ: Nr. 3 ANBest-Gk oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen].

11. Dauerhaftigkeit

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Diese Textbausteine sind nur für Vorhaben anzuwenden, die Investitionen in die Infrastruktur oder für produktive Investitionen beinhalten. Im Hinblick auf das Vorhaben sind rechtsgrundlos gezahlte Beträge von der Bewilligungsstelle anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, einzuziehen (siehe dazu Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060).

Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit bei geförderten Geräten/Instrumenten für Forschungszwecke an Hochschulen gemäß Grundsatzvermerk der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Auslegung von Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 06.06.2017 behalten auch unter den Bedingungen von Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 ihre Gültigkeit. Sofern also Geräte oder Instrumente von der Hochschule nach Abschluss des Vorhabens und vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit nicht verkauft werden, sondern in der Hochschule (als Forschungsinfrastruktur) bspw. in einem anderen Forschungsthema eingesetzt werden und die Ziele des geförderten Vorhabens hierdurch nicht gefährdet werden, sind die Bedingungen zur Dauerhaftigkeit erfüllt. Der Betrag der Förderung braucht nicht (anteilig) zurückgefordert zu werden. Außerdem gelten Geräte und Instrumente unter 5 000 Euro Anschaffungswert nicht als Investition.

Die Formulierungen können in der Genehmigung mit den Bestimmungen zum Zweckbindungszeitraum zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung darf die hier aufgeführten Regelungen jedoch nicht einschränken.

Der nachfolgende Textbaustein zur Dauerhaftigkeit ist nur erforderlich, soweit die programmbezogenen Regelungen keine inhaltlich und zeitlich strengeren Regelungen zu anderen Zweckbindungsfristen enthalten. Ggf. kann gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 eine verkürzte Frist von 3 Jahren gelten. In welchen Fällen eine Verkürzung in Frage kommt, ergibt sich aus den Richtlinien/Fördergrundsätzen oder im Einzelfall nach Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde.

Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit sind von der Festlegung einer Zweckbindungsfrist nach VV/VV GK Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO zu unterscheiden. Zweckbindungsfristen sollen sicherstellen, dass der Verwendungszweck für einen Mindestzeitraum erreicht wird. Sie sind an dem mit der Zuwendung verfolgten besonderen Landesinteresse zu bemessen und daher ggf. gesondert festzulegen.

Textbausteine für die Genehmigung

Für den Zeitraum von 5 **[alternativ 3]** Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten sind:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Jede Änderung im Sinne von Buchstabe a) bis c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

12. Verlagerung

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Für eine Förderung kommen gemäß Artikel 66 Verordnung (EU) 2021/1060 keine Vorhaben infrage, die Ausgaben im Zusammenhang mit einer Verlagerung beinhalten.

Dieser Textbaustein kann entfallen, soweit mit dem Förderprogramm keine materiellen Investitionen oder immateriellen Investitionen (z. B. Lizenzen, Patente) im Sinne von Artikel 2 Nr. 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Textbausteine für den Antrag (immer):

Ich erkläre/wir erklären, dass mit dem beantragten Vorhaben keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 27 Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 2 Nr. 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden. Eine Verlagerung ist gemäß Artikel 2 Nr. 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils

davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen ursprünglichen Betriebsstätte des Beihilfempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

Textbausteine für Anträge, wenn die Förderung eine staatliche Beihilfe ist:

Ich erkläre/wir erklären auch, dass gemäß Artikel 66 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 16 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen wurde, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Hinweis: In Bezug auf vor dem 31. Dezember 2019 eingegangene Verpflichtungen werden zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 eingetretene Arbeitsplatzverluste in derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit in einer ursprünglichen Betriebsstätte des Beihilfempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum nicht als Übertragung im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erachtet.

13. Elektronische Kommunikation mit den Begünstigten

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Die Anforderungen an die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060.

Vorgaben zur Anwendung von efDialog Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027 werden gesondert mit dem Erlass zur Einführung des efDialog Sachsen-Anhalt geregelt. Da der gesamte Datenaustausch mit den Begünstigten elektronisch zu erfolgen hat, muss bei Nutzung des efDialog Sachsen-Anhalt vor der Genehmigung eine ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung vorliegen. Wenn ein Begünstigter die elektronische Kommunikation ablehnt, kann **in begründeten Fällen gemäß Artikel 69 Absatz 8 Verordnung (EU) 2021/1060 auf ausdrücklichen Antrag des Begünstigten der Informationsaustausch in Papierform ausnahmsweise akzeptiert werden. Alternative Verfahren zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten sind mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF vor der Anwendung abzustimmen.**

Textbausteine für den Antrag

In der Regel erfolgt der gesamte Informationsaustausch zum geförderten Vorhaben elektronisch mit der Bewilligungsstelle über efDialog Sachsen-Anhalt **[alternativ: Benennung des alternativen Kommunikationsportals der Bewilligungsstelle]**. Ausnahmen hiervon sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen und zu begründen. Für die Nutzung von efDialog

Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen. [oder alternative Regelung zum einschlägigen Portal]

Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt [alternativ: Benennung des alternativen Kommunikationsportals der Bewilligungsstelle] sowie die efDialog-Erklärung finden Sie im Formularcenter des efDialog unter <https://sachsen-anhalt.efdialog.de>. [oder alternative Regelung zum einschlägigen Portal]

14. Eigenerklärungen der Antragsteller

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Eigenerklärungen des Begünstigten sind im Rahmen der Antragstellung und -prüfung zulässig. Der Begünstigte ist aber darauf hinzuweisen, dass alle relevanten Unterlagen und Nachweise vorzuhalten sind, um die Richtigkeit der Eigenerklärung überprüfen zu können. Die Eigenerklärung muss erkennen lassen, dass der Antragsteller tatsächlich weiß, welche Kriterien er im Zusammenhang mit der Eigenerklärung erfüllen muss und dass die Erklärung eine subventionserhebliche Tatsache darstellt.

Auf Grund der Vielfältigkeit der erforderlichen Erklärungen in den verschiedenen Förderprogrammen, werden nur ausgewählte Eigenerklärungen zum Antrag vorgegeben und ggf. durch Textbausteine untersetzt. Die konkreten Eigenerklärungen kommen nur in den Förderprogrammen zum Einsatz, in welchen sich diese aus den Bestimmungen des Förderprogrammes ergeben. Darüber hinaus förderprogrammspezifisch notwendige Erklärungen sind zu ergänzen.

14.1 Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird. Bereits bei der Programmierung der Programme EFRE/JTF und ESF+ sowie der Erstellung der einzelnen Förderrichtlinien und Fördergrundsätze werden die Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigt.

Nach Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 sind auch die Auswahlkriterien für die Vorhaben so festzulegen, dass diese nicht der Charta der Grundrechte entgegenstehen. Darüber hinaus stellen nationale Rechtsvorschriften (z. B. im Grundgesetz oder im Verwaltungsverfahrensgesetz) sicher, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der EFRE-, ESF+- und JTF-Förderung jederzeit und durch alle Akteure (einschließlich der Begünstigten und auch der Bewilligungsstellen) angemessen umgesetzt wird. Das Hinweisblatt (siehe **Anhang 7**) enthält Hinweise für alle Akteure und ist daher auch zur Information der Begünstigten angemessen zu veröffentlichen.

Textbaustein für den Antrag:

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir das Hinweisblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Kenntnis nehme/n und das Vorhaben im

Einklang damit umsetzen werde/n. Sofern das beantragte Vorhaben auch die Förderung von Teilnehmern umfasst, werde ich/werden wir diese Informationen an die Teilnehmer weitergeben. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Verletzung der in der Charta verankerten Grundrechte im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.

14.2 Erklärung zum Vorhabenbeginn

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Gemäß Artikel 63 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 kommt eine Förderung von Ausgaben für Vorhaben in Betracht, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 getätigt wurden. Diese Regelung wird in Artikel 63 Absatz 6 Verordnung (EU) 2021/1060 allerdings dahingehend eingeschränkt, dass ein Vorhaben noch nicht konkret abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt sein darf, bevor ein Antrag auf Förderung eingereicht wurde.

Die nationalen Vorschriften schränken die Regelung der Europäischen Union darüber hinaus dahingehend ein, dass ein Vorhaben frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung bei der Bewilligungsstelle begonnen werden darf. Gemäß Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses bedarf es hierfür einer förderbereichsbezogenen Regelung. Sie muss einheitlich und diskriminierungsfrei für das Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommen und sollte daher Gegenstand der Förderrichtlinien.

Sofern also ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab Antragseingang für den Förderbereich zugelassen ist, sind potentielle Antragsteller spätestens im Antragsverfahren (Antragsunterlagen) über die Anforderungen aufzuklären, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn zwingend zu erfüllen wären. Die Bewilligungsstelle muss diese einschlägigen Informationen zur Durchführung des Vorhabens den Antragstellern zur Verfügung stellen. Ferner sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie bei einem Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung das Finanzierungsrisiko einer späteren Nichtbewilligung zu tragen haben.

*Mit dem Erlass wird daher ein Muster für ein Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn veröffentlicht (**Anhang 8 des Erlasses**). Die von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Regelungen in diesem Merkblatt gelten für alle Antragsteller gleichermaßen. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zuwendungsempfängern (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) oder Zuweisungsempfängern ist nicht erforderlich. Dieses Muster ist ggf. um weitere programmspezifische Anforderungen zu ergänzen. Förderprogrammspezifische Anforderungen liegen z. B. vor, wenn ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab Antragstellung mit der Förderrichtlinie zugelassen wurde und Baumaßnahmen gefördert werden können, bei denen anzunehmen ist, dass diese Baumaßnahmen nicht den Ausnahmetatbeständen nach Nr. 6.1.1 bis 6.1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO unterliegen.*

Textbausteine für den Antrag

Mir/uns ist das Merkblatt mit Hinweisen [ggf. Angabe einer alternativen Informationsquelle für die Antragsteller] zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn bekannt.

14.3 Erklärung zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens bei Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 muss sich die Bewilligungsstelle bei der Vorhabenauswahl versichern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens gewährleistet ist. Dies ist durch die Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Im Rahmen der Vorhabenauswahl hat der Antragsteller daher zumindest eine diesbezügliche Eigenerklärung abzugeben.

Textbaustein für den Antrag bei Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen:

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass bei der Planung des Vorhabens auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das beantragte Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen bzw. produktiven Investitionen berücksichtigt wurden und damit Vorkehrungen getroffen wurden, die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir im Falle einer Förderung des beantragten Vorhabens, die getroffenen Vorkehrungen jederzeit nachweisen können muss/müssen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Unter Berücksichtigung von Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist dafür auch die Frist zur Dauerhaftigkeit maßgeblich.

Textbaustein für die Genehmigung:

Die Förderung Ihres Vorhabens mit Infrastrukturinvestitionen bzw. produktiven Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens für den Zeitraum von mindestens 5 [alternativ 3] Jahren nach der letzten Auszahlung sichergestellt ist.

14.4 KMU-Erklärung

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Eine KMU-Erklärung des Antragstellers ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn der KMU-Status ein förderrelevantes Kriterium (z. B. Fördervoraussetzung, beihilferechtliche Aspekte, Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe) ist. Mit der KMU-Erklärung erfolgt der Nachweis, ob es sich bei dem Antragsteller um ein Kleinunternehmen, ein kleines Unternehmen, ein mittleres Unternehmen oder ein Großunternehmen handelt.

Als Vorlage für die Eigenerklärung zum KMU-Status⁵ und als Anlage zum Antrag ist das „Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben“ gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20.05.2003 (2003/C 118/03) zu verwenden (siehe **Anhang 9 des Erlasses**).

In diesem Fall ist von der Bewilligungsstelle auch mindestens eine Vollständigkeits-/Plausibilitätsprüfung der Eigenerklärung im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und –genehmigung oder der Verwaltungsüberprüfungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Sofern die KMU-Erklärung nicht förderrelevant ist, ist auch eine Erklärung des Antragstellers ohne detaillierte Angaben zum Unternehmen (u. a. Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme) ausreichend. Die Prüfung beschränkt sich in der Regel darauf, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt.

14.5 Erklärung des Unternehmens zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten wird in den Fonds unterschiedlich geregelt. Für den ESF+ gibt es in der Verordnung (EU) 2021/1057 keine Fördereinschränkungen. Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten wird nach Maßgabe von Artikel 7 Verordnung (EU) 2021/1058 für den EFRE sowie Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1056 für den JTF ausgeschlossen. Eine Förderung dieser Unternehmen wird jedoch zugelassen, sofern:

- a) die im Rahmen des EFRE beantragte Unterstützung in Form einer De-minimis-Beihilfe zu gewähren ist,
- b) die im Rahmen des JTF beantragte Unterstützung in Form einer De-minimis-Beihilfe zu gewähren ist, um Investitionen zur Verringerung von Energiekosten im Zusammenhang mit der Energiewende zu unterstützen oder
- c) die Förderung aus einem Förderprogramm erfolgt, das nachträglich als Teil des „EFRE/JTF – Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (wie z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Kriege) installiert wird (analog Verfahren REACT-EU in der Förderperiode 2014 bis 2020).

Auf die generell zu installierenden Prüfungen der vorliegenden unternehmensbezogenen Informationen und Dokumente für die Bewertung eines erfolgreichen Beitrags des Vorhabens zum Erreichen der Programmziele, zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens sowie zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung wird aus Gründen der Vollständigkeit hingewiesen.

Die nachfolgenden Textbausteine sind bei Unternehmensförderungen des EFRE und JTF, die nicht zu den o. g. Ausnahmen (siehe Buchstaben a bis c) zählen, zu verwenden. Sie können auch gesondert als Anlage dem Antrag beigelegt werden.

⁵ KMU - Kleinunternehmen sowie kleines- oder mittelständisches Unternehmen

Textbausteine für den Antrag (Mustererklärung des Antragstellers, sofern erforderlich)

1. Angaben zum Antragsteller: **[Name/Firmenbezeichnung]**
2. Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten **[Nachweis der Kenntnis des Inhaltes der Eigenerklärung]**

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union.

Nach diesen Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁶:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals⁷ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁸: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU⁹ ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - ii. das Verhältnis des EBITDA¹⁰ zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.
- e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien erhalten und der Kredit ist noch nicht zurückgezahlt worden oder die Garantie ist noch

⁶ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, Seite 19).

⁷ Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

⁸ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.

⁹ Kleinunternehmen sowie kleines- oder mittelständisches Unternehmen.

¹⁰ Betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den nachhaltigen operativen Cashflow vor Steuern eines Unternehmens beschreibt.

nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Strukturierungsplan.

Neu gegründete Unternehmen fallen nicht unter die Definition gemäß den Leitlinien. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.

3. Erklärung des Antragstellers

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

14.6 Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln der Europäischen Union dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

*Zur Sensibilisierung der Begünstigten wird deshalb eine entsprechende Eigenerklärung für die am Vergabeverfahren Beteiligten vorgegeben (siehe **Anhang 10 des Erlasses**).*

Diese Erklärung ist sowohl im Rahmen der Hinweise zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn mit den Antragsunterlagen zu veröffentlichen (siehe Punkt 14.2. in Verbindung mit Anhang 8 dieses Erlasses) als auch zum Bestandteil der Genehmigung zu machen (siehe Anhang 1 dieses Erlasses).

15. Anhänge

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge sind stets in der aktuell veröffentlichten Fassung zu verwenden.

Anhang	Bezeichnung
Anhang 1	Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)
Anhang 2	Angaben zur Klimaverträglichkeit des geförderten Infrastrukturvorhabens
Anhang 3a	entfällt
Anhang 3b	entfällt
Anhang 4a	entfällt
Anhang 4b	entfällt
Anhang 5a	entfällt
Anhang 5b	entfällt
Anhang 6a	entfällt
Anhang 6b	entfällt
Anhang 7	Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Anhang 8	Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn
Anhang 9	Mitteilung der Kommission zum „Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben“ (2003/C 118/03)
Anhang 10	Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe
Anhang 11a	entfällt
Anhang 11b	entfällt

Anhang 1: Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)

Stand 01.10.2024

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die nachfolgend festgelegten Bestimmungen gelten primär für Zuwendungen. Für alle anderen **Formen der Genehmigung** von Fördervorhaben, wie z. B. Zuweisungsschreiben, Verträge, sind sie jedoch, soweit sachlich relevant, sinngemäß anzuwenden. Diese ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen sind adressatengerecht (ANBest-P oder ANBest-Gk) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Die Anlage zum Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Diese ergänzen oder ändern die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) [alternativ: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)]. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Förderung
- Nr. 2 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 8 Publizität

1. Anforderung und Verwendung der Förderung

- 1.1 Der Begünstigte hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist bei der Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscodex zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

- 1.2 Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-P **[alternativ: Nr. 1.2 ANBest-Gk]** darf die Förderung von Sachleistungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 (z. B. anerkannte unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen) oder Abschreibungen gemäß § 67 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 nur in Anspruch genommen werden, soweit die im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen innerhalb des in Nr. 1.4 ANBest-P **[alternativ: Nr. 1.2 ANBest-Gk]** genannten Zeitraumes dafür erfüllt sind.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Der Begünstigte hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren nach Nr. 3.4 ANBest-P **[alternativ: Nr. 3 ANBest-Gk]** kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dies ist durch alle Beteiligten am Vergabeverfahren nachweislich zu erklären (Anlage **[lfd. Nr. der Anlagen zum Zuwendungsbescheid]**) und der Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens beizufügen **[siehe Anlage zu Anhang 10]**.
- 2.2 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) oder § 2 Absatz 6 Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) - Angaben zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers zu erheben. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.
Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.
- 2.3 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 VgV, § 2 Absatz 9 SektVO oder § 2 Absatz 6 KonzVgV) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers zu erheben, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Höhe des Unterauftrags, Name der Unterauftragnehmer sowie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer des Unterauftrags, Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags und Vertragswerte (netto und brutto).
Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände/Nutzungsrechte

- 3.1 **[Bei Anwendung ANBest-P:** Der Begünstigte hat abweichend von Nr. 4.2 ANBest-P die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren.]
- 3.2 Sofern dem Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zusteht, ist das Land Sachsen-Anhalt auch zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten

- 4.1 Der Begünstigte ist ergänzend zu Nr. 5.1 ANBest-P **[alternativ:** Nr. 5.1 ANBest-Gk] verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Angaben zum Begünstigten (insbesondere Kontaktdaten, Rechtsform, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, wirtschaftliche Eigentümer) ändern.
- 4.2 Der Begünstigte ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 und Artikel 44 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Sofern nichts anderes geregelt ist, ist mit jeder Mittelanforderung ein zahlenmäßiger Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-P **[alternativ:** Nr. 6.4 ANBest-Gk] als Zwischennachweis einzureichen. Kosten, die in Form von Pauschalierungen, Abschreibungen oder Sachleistungen gefördert werden, sind als solche darzustellen. Die konkreten Anforderungen an deren Nachweis sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 5.2 Zum Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung ist der fortlaufend geführte zahlenmäßige Nachweis letztmalig nach Abschluss bzw. vollständiger Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Dieser ist durch einen Sachbericht zu ergänzen und zu dem im Zuwendungsbescheid **[alternativ:** in Nr. 6.1 ANBest-P **oder** Nr. 6.1 ANBest-Gk] festgelegten Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Sachbericht ist auch das Datum anzugeben, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist.
- 5.3 Soweit der Begünstigte verpflichtet ist, die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten, ist ergänzend zum zahlenmäßigem Nachweis eine Übersicht (Anlage **[Ifd. Nr. der Anlagen zum Zuwendungsbescheid]**) über die bisher vergebenen Aufträge beizufügen. **[als Anlage zu Anhang 1 wird eine Muster-Vergabeübersicht beigefügt]** Diese Bestimmung gilt auch für Aufträge, deren Ausgaben in Form von Pauschalierungen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen) im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden, soweit diese Aufträge im Rahmen von europaweiten Vergabeverfahren (ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes

gemäß § 106 GWB) vergeben wurden und direkt dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben betreffen.

- 5.4. Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 6.5. ANBest-P **alternativ**: Nr. 7.1 ANBest-Gk) erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 5.5 Der Begünstigte hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an ihn entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen wird der Begünstigte durch die Bewilligungsstelle informiert. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.
- 5.5.1 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören der Antrag (einschließlich Anlagen und Änderungsanträge), vorhabenrelevante Genehmigungen, die Mittelanforderungen (einschließlich zahlenmäßigem Nachweis und Übersicht über Vergabeverfahren im Vorhaben), die Nachweise über die Vorhabenumsetzung (z. B. Sachbericht, Teilnahmelisten), Nachweise über die Verwendung der Zuwendung (z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Arbeitsverträge, Lohn- bzw. Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse, Inventarlisten), ggf. der Nachweis der Zweckbindung bzw. Dauerhaftigkeit.
- 5.5.2 Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle den Aufbewahrungsort sämtlicher Unterlagen mit dem Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und die Verwendung der Zuwendung nach Nr. 5.2 mitzuteilen. Spätere Änderungen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen. Im Fall einer Insolvenz oder der Auflösung des Unternehmens ist der Bewilligungsstelle durch den Begünstigten bzw. den Insolvenzverwalter der Aufbewahrungsort der Belege mitzuteilen sowie eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird. Dies gilt auch für vergleichbare Strukturveränderungen anderer Einrichtungen/Institutionen.
- 5.6 Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber die Verwendung nach Nrn. 5.1 bis 5.5 nachweisen (das betrifft auch die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben). Außerdem sind folgende Angaben derjenigen, an die

die Förderung weitergeleitet wird, zu erheben: Name (bei natürlichen Personen Nachname, Vorname), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, Angaben zu der Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Begünstigten (Datum der Vereinbarung, Bezugsnummer bzw. Aktenzeichen und Vereinbarungswert bzw. Höhe der weitergeleiteten Zuwendung). Diese Nachweise und Angaben zu den beteiligten Dritten sind als Anlage zum Sachbericht nach Nr. 5.2 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Ergänzend zu Nr. 7.1 ANBest-P **[alternativ: Nr. 7.1 ANBest-Gk]** unterliegen folgende Unterlagen den Überprüfungen der Bewilligungsstelle:
- 6.1.1 die dem Nachweis der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens dienen (z. B. Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Publizität, Arbeitsverträge, Anwesenheitsnachweise, Stundenpläne und Dokumentation der Vergabeverfahren/ Auftragsvergabe, Dokumentation von erreichten (Teil-)Zielen),
 - 6.1.2 die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen (z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Kassenbuchauszüge),
 - 6.1.3 die dem in der Bewilligung festgelegten Nachweis für Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 dienen.
- 6.2 Über die in Nr. 7 ANBest-P **[alternativ: Nr. 7 ANBest-Gk]** benannten Stellen hinaus sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte zur Prüfung berechtigt:
- 6.2.1 die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung,
 - 6.2.2 die Bundesbehörden, einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
 - 6.2.3 die Prüfbehörde gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060, die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 betraute Stelle.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Gemäß Nr. 8.1 ANBest-P **[alternativ: Nr. 8.1 ANBest-Gk]** ist die Zuwendung zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt auch, wenn

- 7.1.1 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P **[alternativ: Nr. 2 ANBest-Gk]** eingetreten ist,
- 7.1.2 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 vorliegt.

7.2 Bestehende Regelungen zu Sanktionen nach europäischem Recht bleiben unberührt.

8. Publizität

8.1. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Unterstützung aus den Fonds für das Vorhaben anzuerkennen, indem er:

8.1.1 auf seiner offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und seinen Seiten in den Sozialen Medien, sofern solche bestehen, das Vorhaben kurz beschreibt — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

8.1.2 die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Informationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, sichtbar hervorhebt.

8.2 Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien (z. B. Plakate, Tafeln oder Schilder) stehen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (<https://eufonds.sachsen-anhalt.de>) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung. Hierzu gehören in erster Linie die zu nutzenden Logos, mit denen auf die finanzielle Unterstützung verwiesen werden soll. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien wird die Nutzung des Online-Generators der Europäischen Kommission empfohlen. Dieser ist ebenfalls auf dem genannten Webportal zu finden.

8.3 Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen zur Publizität nicht nach, so kann die für das Vorhaben gewährte Zuwendung um bis zu 3 % gekürzt werden.

8.4 Angaben zu dem geförderten Vorhaben sowie der Begünstigte werden gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht.

8.5 Auf Ersuchen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union hat der Begünstigte Kommunikations- und Informationsmaterial zum Vorhaben nach den Anforderungen des Artikel 49 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender Rechte zu erteilen.

Der Europäischen Union werden insofern mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- die interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- die Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- die Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- die Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;

- die Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials.
- die Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Die Bereitstellung der Informationsmaterialien an die Europäische Kommission darf in begründeten Fällen abgelehnt werden. Das trifft zu, wenn dem Zuwendungsempfänger daraus ein erheblicher Kosten- oder Verwaltungsaufwand entsteht.

Anlage zu Anhang 1

Übersicht über die Vergabeverfahren im Vorhaben [Aktenzeichen des Vorhabens] zum Stand vom [Datum]

Hiermit wird erklärt, dass alle Angaben zu den im Vorhaben durchgeführten Vergabeverfahren aktuell und korrekt sind. Es sind keine Änderungen zu den Auftragnehmern und deren wirtschaftlichen Eigentümern bekannt geworden. Soweit Änderungen bekannt wurden, sind die Angaben in der nachfolgenden Übersicht erfasst.

1. Angaben zum Hauptauftrag:

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Vergabeart	Datum der Auftragsbekanntmachung	Name des Auftragnehmers (AN)	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID des AN ¹	Vertragsbezeichnung	Bezugsnummer ²	Vertragsart	Vertragschluss am	Auftragswert (netto in Euro)	Auftragswert (brutto in Euro)
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			
... ³	Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			Wählen Sie ein Element aus.			

Soweit im Rahmen der durch eine Pauschalierung abgerechneten Ausgaben, die direkt dem Vorhaben zuzurechnen sind, Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV / § 2 ,Absatz 9 SektVO / § 2 Absatz 6 KonzVgV durchgeführt wurden, habe/-n ich/wir diese in der Übersicht berücksichtigt.

¹ Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV

² zum Beispiel Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform, alternativ Aktenzeichen oder Nummer des Auftrags

³ Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

1.1. Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern¹ des Auftragnehmers (AN)²

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Nachname /der wirtschaftlichen Eigentümers des AN ²	Vornamen des wirtschaftlichen Eigentümer des AN ²	Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers ²	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID der wirtschaftlichen Eigentümer ²
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
				Wählen Sie ein Element aus.
... ³				Wählen Sie ein Element aus.

1.2. Angaben zu Nachträgen

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Lfd. Nr. des Nachtrages	Auftragswert des Nachtrages zum Hauptauftrag (netto in Euro)
...		

¹ wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Artikel 3 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2015/849

² Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV Die Angaben sind für alle wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers zu machen.

³ Die Tabellen 1.1. und 1.2. sind hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

2. Angaben zu Unteraufträgen, sofern Auftragswert je Unterauftrag 50 000 Euro (einschließlich Nachträge) übersteigt:

Lfd. Nr. des Hauptauftrages	Name des Unterauftragnehmers	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID des Unterauftragnehmers	Auftragsgegenstand, Vertragsbezeichnung	Bezugsnummer des Unterauftrags	Vertragsschluss des Unterauftrags am	Auftragswert (netto in Euro)	Auftragswert (brutto in Euro)
...							

¹ Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

Anhang 2: Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturmaßnahmen

Die Klimaverträglichkeitsprüfung wird als gesondertes Dokument beigefügt.

Anhang 7: Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Stand 01.10.2024

1. Inhalt der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Wahrung der Grundrechte gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union und ist eine unerlässliche Voraussetzung für ihre Legitimität.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben. Die Charta ist mit der Aufnahme in den Vertrag von Lissabon für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Unionsrecht unmittelbar rechtlich bindend. Die in der Charta festgeschriebenen Grundrechte sind daher auch im deutschen Rechtssystem (zum Beispiel im Grundgesetz) verankert und werden von den Gerichten durchgesetzt.

Die Charta¹ ist in sieben Kapitel untergliedert:

Kapitel 1 ("Würde des Menschen") enthält die Rechte auf Menschenwürde, auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Verbot von Folter und Sklaverei. Hier werden auch die in der Medizin und Biologie zu wahren Grundrechte genannt, zum Beispiel das "Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen".

In **Kapitel 2 ("Freiheiten")** werden bürgerliche, politische und wirtschaftliche Rechte normiert: das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Ehe- und Familiengründungsrecht, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, das Recht auf Bildung und das Recht zu arbeiten, die Berufs- und unternehmerische Freiheit, die Eigentumsfreiheit, das Recht auf Asyl sowie der Schutz gegen Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel 3 ("Gleichheit") behandelt das Gleichheitsrecht vor dem Gesetz, die Diskriminierungsverbote, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die

¹ Link zur Charta: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Gleichstellung von Männern und Frauen, die Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen.

Im **Kapitel 4 ("Solidarität")** werden Rechte aus dem Arbeitsleben, das Verbot der Kinderarbeit, der Schutz des Familien- und Berufslebens, das Recht auf Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale Unterstützung, der Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt.

Kapitel 5 ("Bürgerrechte") umfasst die Wahlrechte bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen, die Rechte auf gute Verwaltung durch die Organe und –Einrichtungen der Europäischen Union und den Zugang zu deren Dokumenten, das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten und das Petitionsrecht, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht sowie den diplomatischen und konsularischen Schutz.

Kapitel 6 ("Justizielle Rechte") nennt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht, ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte des Angeklagten, die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit für Straftaten und Strafen sowie das Verbot der Doppelbestrafung.

Kapitel 7 ("Allgemeine Bestimmungen") klärt den Anwendungsbereich, die Tragweite der garantierten Rechte, das Schutzniveau und das Verbot des Missbrauchs der Rechte.

Ziel und Zweck dieses Hinweisblattes ist es, alle an der Umsetzung der Programme für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund - JTF) Beteiligten zu sensibilisieren. Sie sollen ihre Grundrechte kennen, mögliche Verletzungen von Grundrechten erkennen und lernen, diese zu vermeiden.

2. Förderung aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+

Die genannten Fonds unterstützen Menschen mit konkreten Maßnahmen bei der Bewältigung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und sozialer Herausforderungen. Die Förderung stärkt die soziale Dimension der Europäischen Union im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Europäischen Union. Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen die geförderten Maßnahmen im Wertefundament der Europäischen Union verankert sein. Die Europäische Union fordert daher bei der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Programme mit den sogenannten bereichsübergreifenden Grundsätzen - vergleiche Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060² - die Achtung der Grundrechte und die

² Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen. Die Charta der Grundrechte ist daher einerseits bei der Erstellung der Förderrichtlinien und Fördergrundsätze, bei der Auswahl der Vorhaben zur Förderung und bei der Prüfung der Vorhabenumsetzung zu beachten. Auf der anderen Seite sind auch die Begünstigten bei der Durchführung der Fördervorhaben an die Umsetzung der Charta gebunden.

Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben aus den Fonds EFRE, ESF+ und JTF (Fonds) ist die Achtung der Charta gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III Verordnung (EU) 2021/1060 eine Voraussetzung dafür, dass Mittel aus den Fonds zur Verfügung gestellt werden. Alle aus den Fonds finanzierten Vorhaben müssen gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 unter Einhaltung der Charta ausgewählt und durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Charta kann unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union führen. Hinweise dazu, wie die Charta berücksichtigt werden kann, enthalten die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)³.

Die an der Förderung aus den Fonds beteiligten Stellen und die Begünstigten sind zur Einhaltung der Charta in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Rechte, welche bei den jeweiligen Richtlinien/Fördergrundsätzen bzw. beim jeweils geförderten Vorhaben naturgemäß besonders betroffen sein könnten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang nachfolgende Rechte der Charta. Diese Rechte stellen grundlegende Prinzipien der Charta dar, die in allen Phasen der Durchführung des geförderten Vorhabens zu beachten sind:

- Recht auf Unversehrtheit (Artikel 3): Insbesondere bei Forschungsprojekten im Bereich der Medizin und der Biologie ist die freie Einwilligung der Probanden nach vorheriger Aufklärung sicherzustellen. Es gilt ein Verbot eugenischer Praktiken, der Nutzung des menschlichen Körpers als solchem (oder Teilen davon) zur Gewinnerzielung und des reproduktiven Klonens von Menschen.
- Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7): Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung ist zu achten. Dies gilt insbesondere bei aufsuchenden Angeboten im Rahmen der Förderrichtlinien/Fördergrundsätze.
- Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8): Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
Personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Mitarbeitenden

sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

³ Link zu den Leitlinien: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723(01))

und Dritten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge ist in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten.

- Freiheit der Kunst und Wissenschaft (Artikel 13): Die akademische Freiheit wird geachtet. Dessen ungeachtet sind die Anträge auf Förderung und die Bestimmungen der Genehmigung von Vorhaben so konkret zu fassen, dass die Erreichung des Förderzwecks und die Förderfähigkeit der nachgewiesenen Ausgaben oder die Nachweise zu pauschaliert geförderten Kostenbestandteilen ohne weiteres möglich sind.
- Unternehmerische Freiheit (Artikel 16): Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.
- Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 20): Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- Nichtdiskriminierung (Artikel 21): Niemand darf wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Dies gilt auch für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23): Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicherzustellen. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus ist für eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Richtlinien bzw. Fördergrundsätze aber auch der einzelnen Vorhaben Sorge zu tragen.
- Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26): Der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wird geachtet. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist beim Zugang zu den Vorhaben und deren Durchführung zu

entsprechen, sofern keine in den Richtlinien/Fördergrundsätzen selbst liegenden Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere sind bauliche Hindernisse zu vermeiden.

- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31): Gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sind zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für alle Beteiligten in den Vorhaben.
- Umweltschutz (Artikel 37): Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist - soweit relevant - sicherzustellen.

3. Beschwerdeverfahren, Rechtsweg und weiterführende Informationen

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus den Fonds geförderten Vorhabens in Ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, haben Sie über die unten genannte Webseite die Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF. Weiterführende fachspezifische Informationen erhalten Sie auf der Webseite <https://eufonds.sachsen-anhalt.de>.

Anhang 8: Merkblatt mit Hinweisen zum förderungschädlichen Vorhabenbeginn

Stand 01.10.2024

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Nr. 1.2 gilt nur, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.
- 1.4. Nr. 1.2 und 1.3 gelten nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
 - Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Regelung gilt nicht für Aufträge, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.

- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden und bei Aufträgen, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.
- 2.5. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:
- Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
 - Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
 - Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer,
 - Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50 000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- Name des Unterauftragnehmers,
- Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
- Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
- Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
- Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).

3. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- 3.1. weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,

- 3.2. sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- 3.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.4. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,
- 3.5. zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 3.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird,
- 3.7. sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 4.1. Alle zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
 - mit dem Antrag eingereicht worden sind,
 - für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- 4.2. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 4.3. Die Belege sind im Original aufzubewahren. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.
- 4.4. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

5. Zielerreichung, Indikatoren und Erfassungen zu den Teilnehmern

- 5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln der Fonds EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele

gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2021/1060¹ Daten zu den Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann.

- 5.2. Dazu zählt auch die Erhebung und Erfassung der teilnehmerbezogenen Daten im ESF+. Für die Erhebung dieser Daten ist der Fragebogen für Teilnehmer in der letztgültigen Version zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer den Fragebogen zum oder unmittelbar nach Eintritt in Ihr Vorhaben vollständig ausfüllen.

6. Abgrenzung – getrennte Rechnungsführung

Auf der Grundlage des verwendeten Rechnungsführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens möglich ist. Es ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge des Vorhabens sicherzustellen. Daher ist ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.4 dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

- 7.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- 7.2. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich gemäß Muster (siehe Anlage **[Anhang 10; alternativ Verweis auf die öffentlich zugängliche Fundstelle des Musters der Erklärung]**) abgeben. Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

8. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität)

- 8.1. Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

- 8.2. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen werden kann.
- 8.3. Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem EFRE von mehr als 500 000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild aufgestellt wird.
- 8.4. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn (insbesondere im ESF+) sicherzustellen, dass die Teilnehmer an einem Vorhaben über eine beabsichtigte Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben von der Europäischen Union kofinanziert wird.
- 8.5. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien stehen Ihnen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

9. Rechte und Pflichten Dritter

Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Zusätzliche förderprogrammspezifische Festlegungen

...

...

[optional - Bitte tragen Sie hier ggf. zu ergänzende förderprogrammspezifische Festlegungen ein, die der Begünstigte wissen muss, wenn er mit seinem Vorhaben bereits mit der Antragsstellung begonnen hat.]

11. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang 9: Mitteilung der Kommission zum Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (2003/C 118/03)

Die Mitteilung wird als gesondertes Dokument beigefügt.

Anhang 10: Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Stand: 20.09.2022

Antragsteller/Begünstigter:

Bezeichnung des Vorhabens:

Nummer des Vorhabens:
(soweit bereits bekannt)

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat deshalb sicherzustellen, dass die Beteiligten an der Durchführung aller Vergabeverfahren im Rahmen dieses Vorhabens kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Erklärung richtet sich an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder im Namen/Auftrag des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Sie ist mit den Unterlagen zum Vorhaben aufzubewahren.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erklärung Interessenkonflikte

Ich erkläre hiermit, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung²² für den Gesamthaushaltsplan der Union - Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 - mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Mir ist § 6 Vergabeverordnung (VGV) vom 12.04.2016, bzw. § 6 Sektorenverordnung (SektVO) vom 12.04.2016 mit folgendem Wortlaut bekannt:

„(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens

²² Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Gemäß § 5 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) vom 12.04.2016 gelten die vorstehenden Regelungen auch für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters.

Ich erkläre, diese Grundsätze der jeweils geltenden VgV, SektVO, KonzVgV und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft gab es oder gibt es Umstände, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf das Vergabeverfahren in Frage stellen würden.

Sollte sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt doch besteht, oder sollten sich neue objektive Umstände ergeben, die die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen, wird dies unverzüglich mitgeteilt und bei Vorliegen eines Interessenkonflikts die Mitwirkung am Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten beendet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Verstöße gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Finanzkorrekturen oder anderen Rechtsfolgen führen können.

